
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

5. Januar 2017, 08.00–10.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) sechs Seiten und **fünf Aufgaben**.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die fünf Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten. Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **84 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(21 Pt.)**

Die X AG betreibt in der Gemeinde Y einen Baumarkt mit einer Verkaufsfläche von 7'000 m² und ein Parkhaus für 300 Fahrzeuge. Aufgrund der Platzsituation möchte die X AG ihr Gartenzubehör-Sortiment im Baumarkt einschränken. Damit dies nicht zulasten ihrer Kundschaft geschieht, soll die Abteilung «Garten» in einer neuen Filiale untergebracht werden. Die R AG, eine Tochtergesellschaft der X AG, plant deshalb die Eröffnung eines Fachmarktes für Gartenzubehör (sog. «Gartencenter»). Dieser soll 250 m vom Baumarkt entfernt liegen und eine Verkaufsfläche von 3'000 m² aufweisen. Zudem beabsichtigt die R AG, direkt beim neuen Gartencenter 200 neue Parkplätze zu erstellen.

Die R AG reicht das entsprechende Baugesuch bei der zuständigen kommunalen Baubehörde ein. Das Baugesuch wird daraufhin – wie im kantonalen Recht vorgesehen – publiziert. Während der Publikationsfrist erhebt der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Einsprache gegen das Baugesuch mit der Begründung, dass dafür zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei.

Am 4. Januar 2017 erteilt die kommunale Baubehörde ohne Durchführung einer UVP die Baubewilligung für das Gartencenter und die 200 Parkplätze und weist die Einsprache des VCS ab.

- a) Ist das Bauvorhaben der R AG UVP-pflichtig? (15)
- b) Kann der VCS rechtlich dagegen vorgehen? (6)

Aufgabe 2**(28 Pt.)**

A ist Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses, das sich am Rand der Gemeinde X im Kanton Y befindet. Das Grundstück liegt in einer Wohn- und Gewerbezone, in welcher mässig störende Betriebe zulässig sind.

Im Rahmen des Projekts «Umfahrungsstrasse X», mit welcher das Zentrum der Gemeinde X vom zunehmenden Durchgangsverkehr entlastet werden soll, soll die Kantonsstrasse neu um die Gemeinde X herum umgeleitet werden (Gesamtprojektierungskosten: CHF 20 Millionen). In unmittelbarer Nähe von A's Grundstück soll die neue Kantonsstrasse über eine neu zu errichtende, 55 m lange Brücke geführt werden, wo mit verstärkten Lärmimmissionen (64 dB am Tag) zu rechnen ist.

Die Regierung des Kantons Y genehmigt das Projekt «Umfahrungsstrasse X» am 21. Dezember 2016 mit der Auflage, dass die Brückenbrüstungen mit lärmschluckenden Materialien eingekleidet werden, wodurch die Lärmimmissionen in der näheren Umgebung am Tag auf 59 dB gesenkt werden könnten (Kosten: CHF 200'000).

a) Ist diese Auflage aus lärmschutzrechtlicher Sicht zulässig? (17)

Gehen Sie unabhängig von der Beantwortung der Teilaufgabe a) davon aus, dass das Projekt mit den eingekleideten Brückenbrüstungen genehmigt wurde. A gelangt gegen die Projektgenehmigung ans kantonale Verwaltungsgericht mit der Forderung, die Brücke solle nicht nur mit lärmschluckenden Materialien eingekleidet, sondern überdeckt werden, womit sich die Lärmimmissionen am Tag auf ihrem Grundstück voraussichtlich um weitere 3 dB senken liessen (Kosten: CHF 2 Millionen).

b) Ist diese Forderung aus lärmschutzrechtlicher Sicht berechtigt? (11)

Aufgabe 3**(11 Pt.)**

Am 28. September 2000 erteilte der Stadtrat Luzern der Trägerstiftung T die Bewilligung für den Bau des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL), welches in der Folge erstellt wurde. Das direkt am Vierwaldstättersee gelegene KKL ist insbesondere wegen seines 9'400 m² grossen Flachdachs, das weit über das Gebäude hinausragt und grösser ist als ein Fussballfeld, europaweit bekannt.

Mit Entscheid vom 3. Januar 2017 stellt die kantonale Dienststelle «Umwelt und Energie» fest, dass das vom Kupfer-Flachdach des KKL abfliessende Regenwasser, welches in den Vierwaldstättersee gelangt, aufgrund beträchtlicher Kupferabschwemmungen neu als verschmutztes Abwasser beurteilt werde, und fordert T dazu auf, Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen.

T entwickelt in der Folge den Plan, bauliche Massnahmen zu ergreifen, die bewirken, dass das Wasser vom Dach nicht mehr in den See abfließt, sondern über die andere Seite des Daches auf den nicht versiegelten (d.h. nicht asphaltierten) Boden des angrenzenden Parks gelangt.

Wie beurteilen Sie die gewässerschutzrechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens?

Aufgabe 4**(15 Pt.)**

Der Forstbetrieb X plant die Anlage eines Wildtierparks auf dem Gebiet der Gemeinde L. Dieser soll der Pflege und Wiederauswilderung von verletztem Wild dienen und die beiden aneinandergrenzenden, mit Waldbäumen bestockten Grundstücke Nr. 711 und 714 umfassen. Beide Parzellen stehen im Eigentum des Forstbetriebs X.

Grundstück Nr. 711 befindet sich in einer 2002 durch die Nutzungsplanung festgelegten Bauzone. Grundstück Nr. 714 liegt in einem Waldgebiet, dessen Grenze zu Grundstück Nr. 711 im Nutzungsplan eingetragen ist. Der geplante Wildtierpark umfasst eine Fläche von 2'300 m² und soll mit 3 m hohem Maschendraht eingezäunt werden. Um dem Verbiss der Bäume durch das Wild entgegenzuwirken, sollen die Tiere des Parks regelmässig gefüttert werden.

Benötigt der Forstbetrieb für die Anlage des Wildtierparks eine Rodungsbewilligung?

Aufgabe 5**(9 Pt.)**

Der Kanton Schwyz revidierte 2012 seinen kantonalen Nutzungsplan. Dieser sieht unter anderem einen neuen Wanderweg entlang des unmittelbar an den Vierwaldstättersee angrenzenden Flachmoors «Hopfgräben» vor, welches Bestandteil des Bundesinventars der Flachmoore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung bildet.

Der Weg soll auf einer Länge von 230 m am nördlichen Rand des Moores entlangführen und einen nahegelegenen Campingplatz mit einer Badeanstalt verbinden. Er soll das Moor in einer Breite von 1,5 m in Anspruch nehmen. Eine Wegführung ausserhalb des Moores ist aufgrund der geographischen Gegebenheiten nicht möglich. Der Wanderweg soll die zahlreichen bestehenden Trampelpfade zwischen Campingplatz und Badeanstalt ersetzen, die Fussgängerströme möglichst biotopverträglich kanalisieren und damit massgeblich zum Schutz des Moores beitragen. Neben dem neuen Wanderweg enthält der Nutzungsplan auch flankierende Schutzvorschriften, die das Betreten des Schutzgebietes abseits des Weges bei Bussenandrohung verbieten.

Ist der Eintrag des Weges im Nutzungsplan bundesrechtskonform?